



Umwallation von bestehenden Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

Die Umwallung einer Biogasanlage mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft ist notwendig. Grundsätzlich müssen alle einwandigen Anlagen von Biogasanlagen innerhalb der Umwallung liegen, wenn eine Leckage oberhalb der Geländeoberfläche auftreten kann. Mit der Umwallung muss mindestens das Volumen des größten Behälters zurückhalten werden. Die Pflicht zur Errichtung der Umwallung gilt für den Betreiber unmittelbar nach § 37 Abs. 3 AwSV.

Bestehende Biogasanlagen sind bis 01. August 2022 mit einer Umwallung zu versehen, die den Anforderungen des § 37 Abs. 3 AwSV genügt. Die unmittelbare Pflicht für den Betreiber zur Nachrüstung der Umwallung für die bestehende Biogasanlage regelt § 68 Abs. 10 AwSV.

Die Ausführung der Umwallung beschreibt das Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1 Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft von März 2021.

Erdwälle als Umwallung müssen den Anforderungen des Erdbaus genügen und dem Druck der austretenden Flüssigkeit standhalten. Der Boden in der Umwallung und im Erdwall muss den Durchlässigkeitsbeiwert K_f -Wert von $\leq 10^{-5}$ m/s in einer Mächtigkeit von mindestens 20 cm aufweisen. Der höchste zu erwartende Grundwasserstand muss einen Abstand zur Geländeoberkante von mindestens 0,75 m haben. Zu weiteren Anforderungen für die Ausführung in Bezug auf die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Walls wird auf die Technische Regel TRwS 793-1 verwiesen. Der Wall kann zur Stabilisierung nur mit flachwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden.

Mit der Umwallung werden bauliche und sicherheitstechnische Merkmale der Biogasanlage verändert, somit handelt es sich bei der nachträglich zu errichtenden Umwallung um eine für den Betreiber verpflichtende wesentliche Änderung im Sinne § 2 Nr. 31 AwSV.

Die wesentliche Änderung der nachträglichen Errichtung der Umwallung ist anzeigepflichtig nach § 40 Abs. 1 AwSV gegenüber der unteren Wasserbehörde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die nachträgliche Umwallung Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der AwSV sichergestellt wird.

Eine Anzeige nach § 15 BImSchG hat keine Konzentrationswirkung.

Ob die nachträgliche Errichtung der Umwallung ein baugenehmigungsfreies Vorhaben ist muss nach § 61 Abs. 9 BbgBO geprüft werden. Baugenehmigungsfrei sind Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 Quadratmeter, im Außenbereich bis zu 300 Quadratmeter.

Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 BbgBO schließt die Baugenehmigung die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein.

Eine Vorabstimmung vor Einreichung des Bauantrags für die Errichtung der Umwallung mit der unteren Wasserbehörde sowie auch der unteren Naturschutzbehörde ist zu empfehlen.

Ist die Errichtung der Umwallung ein baugenehmigungsfreies Vorhaben, dann besteht die Pflicht zur Anzeige nach § 40 Abs. 1 AwSV gegenüber der unteren Wasserbehörde mindestens 6 Wochen vor geplanter Errichtung der Umwallung. Für die Anzeige sind Anzeigeunterlagen nach § 40 Abs. 2 AwSV einzureichen. Wichtig für die Anzeige sind Angaben und Unterlagen über den konkreten Verlauf der Umwallung, der Lage im Innenbereich oder Außenbereich, die Größe der Flächeninanspruchnahme sowie der Nachweis über die Rechtsverfügbarkeit der für den Wall benötigten Flächen. Andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen oder Genehmigungen (u. a. von der unteren Naturschutzbehörde), die eine Anzeige nach § 40 Abs. 1 AwSV nicht ersetzen, muss der Betreiber separat für die Errichtung der Umwallung einholen.

Für Biogasanlagen zuständige Sachbearbeiter/-innen der unteren Wasserbehörde:

Frau Garske, Tel. 03328 318295
Frau Lewanzik, Tel. 03328 318297

Fundstellen:

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905)

BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. März 2012 (GVBl. Brandenburg I Nr. 20 vom 24.04.2012, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2017 (GVBl. Brandenburg I Nr. 28 vom 04.12.2017)

BbgBO: Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5)

Technische Regel:

TRwS 793-1: Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1 Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft von März 2021